

3.0 STÄDTISCHE VERTRETER IN AUFSICHTSGREMIEN

Zur **Auswahl** sowie zu den **Rechten** und **Pflichten** der städtischen Vertreter in Aufsichtsgremien wird auf den als **Anlage 2** beigefügten Leitfaden Nr. 2 des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Auf die Mitglieder der Eigenbetriebsausschüsse ist der Leitfaden Nr. 2 des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt analog anwendbar, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Einen Überblick über die Anforderungen an Mitglieder in Betriebsausschüssen bietet die Checkliste in der **Anlage 2a**.

Eine **Vorberatung** der städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien soll vor einer jeden Gremiensitzung stattfinden. Auf formlose Einladung des Vorsitzenden des Gremiums soll ein Termin angeboten werden, in dem die zur Entscheidung anstehenden Vorlagen erörtert werden können. Bei Bedarf werden die Geschäftsleitungen und/oder die BMA hinzugezogen. Die Geschäftsleitungen können an den Vorberatungen teilnehmen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsgremiums widerspricht.

Bei seinen **Entscheidungen** ist das Aufsichtsratsmitglied in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Gleichwohl ist ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied an einen Ratsbeschluss gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen (vgl. § 119 Abs. 1 GO-LSA).

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien können bei finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen die BMA zu Rate ziehen. Die BMA ist damit betraut, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten. Ihr Vorstand und ihre Mitarbeiter(innen) sind damit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die BMA kann an den Sitzungen der Aufsichtsgremien als **Gast** teilnehmen, sofern das Gremium hierfür Bedarf sieht und die entsprechenden Satzungen der Beteiligungsunternehmen bzw. die Geschäftsordnungen für die Aufsichtsgremien dies zulassen.